



Satzung der Stadt Thalheim/Erzgeb. zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Thalheim/Erzgeb.

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen vom 21. April 1993 in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S 345) und der §§ 21 und 22 Abs. 1 des Sächsischen Brandschutzgesetzes vom 02. Juli 1991 (SächsGVBl. S. 227) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1998 (SächsGVBl. S. 55, 56) hat der Stadtrat der Stadt Thalheim/Erzgebirge in seiner Sitzung vom 20.01.2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Begriffsbestimmungen

1. Kosten im Sinne der Satzung sind:

- Aufwendungen für die Durchführung von Pflichtleistungen der Feuerwehr. Wird unter den in der Satzung bestimmten Voraussetzungen ihre Erstattung verlangt, handelt es sich um Kostenersatz.
- Aufwendungen der Feuerwehr für die Durchführung von anderen freiwilligen Leistungen. Hierfür werden nach dieser Satzung vom Leistungsnehmer Gebühren erhoben.

2. Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede durch Anforderung ausgelöste und auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr. Ein Einsatz beginnt mit der Alarmierung bzw. Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit Beginn eines folgenden Einsatzes oder der Erklärung des Einsatzleiters über das Ende des Einsatzes, spätestens aber mit dem Feststellen der wiederhergestellten Einsatzbereitschaft.

§ 2

Geltungsbereich

Die Satzung gilt für alle Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Thalheim im Sinne der §§ 7, 14 und 21 des Sächsischen Brandschutzgesetzes. Ebenfalls gilt sie für Tätigkeiten der Feuerwehr auf der Grundlage des § 2 Absatz 2 der Feuerwehrsatzung der Stadt Thalheim/Erzgeb. vom 12.12.1996. Als Leistung gilt auch das Ausrücken der Wehr bei mißbräuchlicher Alarmierung und bei Fehlalarmierung durch private Feuermeldeanlagen.

§ 3

Kostenersatz für Pflichtleistungen der Feuerwehr

(1) Zum Kostenersatz für folgende Leistungen im Stadtgebiet und im festgelegten Ausrückebereich im Rahmen der §§ 7 Abs. 2, 14 Abs. 2 und 21 Abs. 1 SächsBrandschG ist verpflichtet:

1. der Verursacher, der die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,

2

2. der Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb eines Kraftfahrzeuges, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeuges entstanden ist,
 3. der Unternehmer oder Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Herstellung, Verarbeitung, Lagerung, Abfüllung oder Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten zu Lande (Verordnung über brennbare Flüssigkeiten -VbF) vom 27. Februar 1980 (BGBl. I S. 173), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 22. Juni 1995 (BGBl. I S. 836, 838), oder von anderen besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juli 1995 (BGBl. I S. 1025) und der Anlagen hierzu entstanden ist,
 4. derjenige, in dessen Interesse eine Brandsicherheitswache gestellt wird,
 5. der Betreiber einer automatischen Brändmeldeanlage, wenn durch die Anlage ein Fehlalarm ausgelöst wird und
 6. derjenige, der wider besseren Wissens oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert.
- (2) Zum Ersatz der Kosten, die durch einen Einsatz der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung entstehen (§ 21 Abs. 2 SächsBrandschG), sind über den Absatz 1 hinaus auch verpflichtet:
1. derjenige, dessen Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat, sowie die in § 4 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 (SächsGVBl. S. 466) genannten Personen,
 2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt und
 3. derjenige, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist.

§ 4

Gebühren für freiwillige Leistungen der Feuerwehr

Für alle anderen Hilfs- oder Sachleistungen der Feuerwehr, die auf der Grundlage des § 2 Abs. 2 der Feuerwehrsatzung der Stadt Thalheim vom 12.12.1996 erbracht werden, werden Gebühren verlangt.

§ 5

Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

- (1) Kostenersatz wird nach den Sätzen des Kostenverzeichnisses sowie nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge, der Geräte und Ausrüstungsgegenstände berechnet. Das Kostenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Es ist Grundlage für die Erhebung von Gebühren.

- (2) Bei Stundensätzen werden angefangene Stunden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet. Bei Tagessätzen wird jeder angefangene Kalendertag als voller Tag berechnet.
- (3) Die Kostenerstattungssätze setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus:
 1. den Personalkosten für die eingesetzten Angehörigen der Feuerwehr,
 2. den Stundensätzen für die eingesetzten Fahrzeuge und
 3. den Sätzen für die eingesetzten Geräte.
- (4) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten, so sind sie zusätzlich zu denjenigen nach Absatz 3 zu erstatten, sofern sie dort nicht enthalten sind. Kosten für Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit oder Verlust sind nur zu erstatten, soweit den Zahlungspflichtigen ein Verschulden trifft. Für die bei kostenerstattungspflichtigen Hilfeleistungen verbrauchten Materialien, soweit sie nicht Bestandteil der kalkulierten Pauschalsätze sind, werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10 % berechnet.
- (5) Aufwendungsersatz und Gebühren werden nur in dem Umfang vom Kostenschuldner gefordert, wie Personal und Gerät zum Einsatz gekommen sind. Wird mehr Personal und Gerät am Einsatzort bereitgestellt als tatsächlich erforderlich und hat der Kostenschuldner dies zu vertreten, können auch für das nicht erforderliche Personal und Gerät Kosten verlangt werden.
- (6) Für Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von benachbarten Gemeinden oder durch Werksfeuerwehren entstehen, werden unabhängig von dieser Satzung Kosten in der Höhe verlangt, wie sie der Gemeinde/Stadt in Rechnung gestellt werden.
- (7) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre.

§ 6

Kostenschuldner

- (1) Kostenersatz wird von dem in § 3 Absatz 1 und 2 genannten Personenkreis verlangt.
- (2) Gebühren für Leistungen nach § 4 dieser Satzung werden verlangt von:
 1. demjenigen, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat bzw. der nach anderen gesetzlichen Regelungen dafür herangezogen werden kann.
 2. dem Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder von demjenigen, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt.
 3. demjenigen, in dessen Interesse oder Auftrag der Einsatz erfolgt ist.
- (3) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

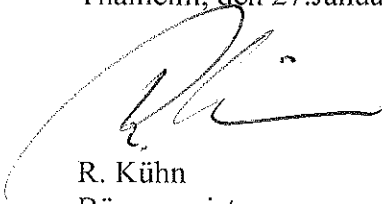
§ 7
Entstehung und Fälligkeit

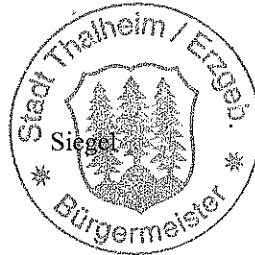
Der Anspruch auf Kostenersatz bzw. Gebühren entsteht mit Beendigung der Leistung der Feuerwehr und wird mit dem Zugang des Kostenbescheides an den Kostenschuldner fällig.

§ 8
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Thalheim, den 27. Januar 2000


R. Kühn
Bürgermeister



**Anlage zur Kostenerstattungs- und Gebührenerhebungssatzung für Leistungen der
Freiwilligen Feuerwehr Thalheim/Erzgeb.
- Kostenverzeichnis für die Leistungen der Feuerwehr -**

1. Personalkosten

Die Personalkosten werden nach Einsatzstunden berechnet. Der Zeitraum des Einsatzes beginnt mit dem Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet spätestens mit dem Herstellen der Einsatzbereitschaft. Erfolgt ein weiterer Einsatz vor dem Wiedereintrücken, so endet der Einsatz mit dem Beginn des weiteren Einsatzes. Die Einsatzzeit wird auf halbe bzw. ganze Stunden aufgerundet.

1.1 Der Aufwendungsersatz für den Einsatz von ehrenamtlichem Personal beträgt pauschal

42,50 DM/Stunde 21,73 Euro/Stunde

1.2 Der Aufwendungsersatz für die Durchführung von Brandsicherheitswachten beträgt je
Feuerwehrangehöriger

20,00 DM/Stunde 10,23 Euro/Stunde

1.3 Der Aufwendungsersatz für die Durchführung der Brandverhütungsschau beträgt je
Feuerwehrangehöriger

25,00 DM/Stunde 12,78 Euro/Stunde

2. Fahrzeuge und Geräte(Einsatz/Stunde in DM/Euro)

	DM/Stunden	Euro/Stunde
2.1. Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF/TSF-W)	90,00	46,02
2.2. Löschfahrzeug (LF 8)	100,00	51,13
2.3. Löschfahrzeug (LF 16)	120,00	61,36
2.4. Tanklöschfahrzeug (TLF 16)	120,00	61,36
2.5. Drehleiter	270,00	138,05
2.6. MTW, ELW, PkW	40,00	20,45
2.7. Anhänger TSA, BLA u.ä.	40,00	20,45
2.8. TS - Tragkraftspritze	40,00	20,45
2.9. Stromerzeuger	20,00	10,23
2.10. Tauchpumpe/Nasssauger	20,00	10,23
2.11. Rauchabzugsgerät	20,00	10,23
2.12. Schlauchboot	20,00	10,23
2.13. Atemschutzgerät mit Maske	30,00	15,34
2.14. Hydraulische Rettungsgeräte	20,00	10,23
2.15. Gas- und Chemikalienschutzanzug	100,00	51,13

3. Verbrauchsmittel

3.1. Oelbindemittel, Schaummittel, Treibstoff u.a. Entstehungs- und Entsorgungskosten
zum Tagespreis

4. Löschgeräte (Einsatz/Tag in DM/Euro)	pro Stück in DM / Euro	
4.1. A-Saugschlauch	5,00	2,56
4.2. B-Schlauch	10,00	5,11
4.3. C-Schlauch	5,00	2,56
4.4. Feuerlöscher (ohne Benutzung)	5,00	2,56
4.5. Feuerlöscher (mit Benutzung)	(Grundgebühr + aktueller Prüf- und Füllpreis)	
4.6. Geräte (z.B. Strahlrohr)	2,00	1,02

5. Prüf- und Reparaturkosten (Pro Stück in DM /Euro)

5.1. Reinigen, Prüfen und Trocknen der Schläuche (pro Stück)	16,00	8,16
5.2. Füllen von Druckgasflaschen - Grundgebühr (pro Stück)	5,00 + aktueller Rechnungspreis	2,56

6. Sonstige Leistungen

Für Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis kein Gebührenersatz vorhanden ist, wird eine Gebühr, je nach Zeitdauer und Art der Inanspruchnahme des Personals bzw. der Fahrzeuge und Geräte der Feuerwehr angesetzt.